

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/11 B

L 19 AS 77/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 AS 3/09 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld,
Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides des Beklagten, mit dem die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.11. bis 31.12.2007 teilweise aufgehoben wurde und insgesamt 500 Euro zurückgefordert wurden, die der Kläger zuvor in der Lotterie "Aktion Mensch" gewonnen hatte. Seine Klage dagegen ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend hinsichtlich der von ihm formulierten Frage, inwieweit ein Lotteriegewinn entweder als Einkommen iS von § 11 SGB II oder aber als Vermögen nach § 12 SGB II zu qualifizieren ist. Des Weiteren hält er die Frage für klärungsbedürftig, inwieweit die bei ihm angefallenen Ausgaben für Lotterielose in den Jahren vor Erzielung des Gewinns in Höhe von insgesamt 922,50 Euro als mit der Erzielung von Einkommen verbundene notwendige Ausgaben abzusetzen sind.
- 3 Der Beklagte hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortführung des Rechts durch das Revisionsgericht klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Dabei muss ein Beschwerdeführer anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen und darlegen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind. Außerdem muss er darlegen, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre



(konkrete) Klärungsfähigkeit aufzeigen sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Es fehlt insbesondere an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der allgemein formulierten Rechtsfragen. Eine Begründung der Klärungsbedürftigkeit ist auch bei Rechtsfragen erforderlich, über die noch nicht ausdrücklich entschieden ist, wenn zu deren Auslegung aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen ergeben können (*vgl. Bundessozialgericht <BSG> Beschluss vom 21.1.1993 - 13 BJ 207/92 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8; Beschluss vom 31.3.1993 - 13 BJ 215/92 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 7 Das BSG hat sich in der Vergangenheit in einer Reihe von Urteilen mit der Frage der Abgrenzung von Einkommen und Vermögen auseinandergesetzt (*vgl. nur BSG Urteil vom 30.7.2008 - B 14 AS 26/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 17 und BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15; siehe auch Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 62/08 R - und Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 45/09 R -*). Der Kläger hätte auf der Grundlage dieser Urteile im Einzelnen darlegen müssen, welche Fragen er weiterhin für ungeklärt hält und dass die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne die Beantwortung dieser speziellen Fragen nicht möglich ist. Hieran fehlt es im Hinblick auf die Frage, ob Gewinne aus Verlosungen oder Glücksspielen als Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen sind. Der Kläger hätte insoweit aufzeigen müssen, warum Glücksspielgewinne anders zu behandeln sind als sonstige einmalige Einkünfte während des Leistungsbezugs.
- 8 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, Aufwendungen zum Kauf von Lotterielosen müssten einkommensmindernd berücksichtigt werden, stellt er keine klärungsbedürftige Rechtsfrage, sondern rügt die Rechtsansicht der Vorinstanzen. Hier hätte der Kläger darlegen müssen, dass es sich bei der Entscheidung, einen Teil der gewährten SGB II-Leistungen in Lotterielose zu investieren, um notwendige Ausgaben zur Erzielung von Einkommen iS von § 11 Abs 2 Nr 5 SGB II handelt, die mit den üblicherweise hierunter subsumierten Ausgaben, wie zB Werbungskosten- und Entfernungspauschale, aber auch zB Mitgliedsbeiträge von Gewerkschaften oder Kosten für die Kinderbetreuung, gleichzusetzen sind. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

